



## **Satzung der Gemeinde Salching über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte St. Nikolaus (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Salching erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Kindertagesstätte St. Nikolaus“  
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Gebührenpflicht	§ 6 Gebührensatz
§ 2 Gebührensschuldner	§ 7 Tagesverpflegung
§ 3 Gebührentatbestand	§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	§ 9 Beitragsentlastung
§ 5 Gebührenmaßstab	§ 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Zusätzlich werden eine monatliche Brotzeitpauschale und eine jährliche Sachkostenpauschale erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Bei nicht nur vorübergehenden unvorhersehbaren Schließungen der Einrichtung, über Verfügungen durch öffentlich-rechtliche Institutionen, entfällt der Elternbeitrag für die Schließzeiten nicht. Werden durch die verfügenden Institutionen oder anderweitig die Elternbeiträge ersetzt, wird die Erstattung an die Familien weitergereicht.

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend zum Ende eines Monats bis spätestens am 5. des Folgemonats. Die Benutzungsgebühr, die Pauschale für das Mittagessen und die Brotzeitpauschale sind auch für die Ferienzeit zu bezahlen.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ende des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Fünften des Folgemonats zu bezahlen.
- (3) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Die Bareinzahlung der Gebühr in der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen ist zulässig.

## § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen und evtl. 5 zusätzlichen Schließtagen für Fortbildungen im Jahr, bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden, insbesondere in der Eingewöhnungsphase. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten entscheidet im Einzelfall die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit der Gemeinde nach den jeweiligen Kapazitäten.

## § 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:
  - a) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kindertageseinrichtung ab dem Alter von 3 Jahren (**Kindergarten**):

<b>Buchungszeit</b>	<b>Gebühr mtl.</b>
4 bis 5 Stunden	157,50 €
5 bis 6 Stunden	189,00 €
6 bis 7 Stunden	210,00 €
7 bis 8 Stunden	220,50 €
8 bis 9 Stunden	231,00 €
9 bis 10 Stunden	241,50 €

Der Elternbeitragszuschuss der Regierung nach den Vorgaben von Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG wird in § 9 Abs. 1 Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung erläutert.

- b) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kindertageseinrichtung bis zum Alter von 3 Jahren (**Kinderkrippe**):

<b>Buchungszeit</b>	<b>Gebühr mtl.</b>
4 bis 5 Stunden	199,50 €
5 bis 6 Stunden	231,00 €
6 bis 7 Stunden	252,00 €
7 bis 8 Stunden	273,00 €
8 bis 9 Stunden	294,00 €
9 bis 10 Stunden	315,00 €

Der Krippengeldzuschuss der Regierung nach den Vorgaben von Art. 23a BayKiBiG wird in § 9 Abs. 2 Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung erläutert.

- (2) In den Betreuungsjahren 2024/2025 und 2025/2026 werden die Benutzungsgebühren jährlich linear um 5%, aufgerundet auf den nächsten vollen Euro, angehoben. Im Jahr 2025 soll diese Vorgehensweise überprüft werden.
- (3) Die monatliche Brotzeitpauschale in Höhe von 25,50 € ist ein fester Bestandteil des pädagogischen Angebots der Einrichtung und muss verpflichtend für jedes Kind gezahlt werden.
- (4) Es wird einmal jährlich zum 01.09. oder bei unterjährigem Eintritt ab dem ersten Abrechnungsmonat eine Sachkostenpauschale in Höhe von 25,00 € erhoben. Diese ist verpflichtend pro Kind und Kitajahr zu bezahlen.

## § 7 Tagesverpflegung

- (1) Für das Mittagessen wird monatlich im jeweiligen Betreuungsjahr von September bis August eine Mittagessenkostenpauschale erhoben.

a) Die Pauschale beträgt für den Bereich

Krippe:

1 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	11,20 €/ Monat
2 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	22,40 €/ Monat
3 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	33,60 €/ Monat
4 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	44,80 €/ Monat
5 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	56,00 €/ Monat

Kindergarten:

1 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	12,48 €/ Monat
2 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	24,96 €/ Monat
3 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	37,44 €/ Monat
4 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	49,92 €/ Monat
5 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	62,40 €/ Monat

- b) In der Krippe und im Kindergarten ist das Mittagessen eine Wahlleistung.
- c) Ab dem Monat, in welchem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird die Mittagessenspauschale für Kindergartenkinder erhoben.
- d) Für Kinder im ersten Betreuungsmonat innerhalb der Eingewöhnungsphase entfällt die Mittagessenspauschale.
- e) Die entsprechenden Mittagessenkostenpauschalen sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. 5 Tage vor Monatsende für den darauffolgenden Monat zu buchen. Umbuchungen der Mittagessenkostenpauschale können nur zum 01.09., 01.01. und 01.04. des Kindergartenjahres vorgenommen werden.
- f) Die Kündigung der Mittagessenkostenpauschale ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (01. Juni bis 31. August) ist die Kündigung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

## **§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## **§ 9 Beitragsentlastung**

- (1) Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 € pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, indem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

Die Beantragung der Beitragszuschüsse nach Art. 23 Abs.3 Satz 1 BayKiBiG erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung nach § 19 AVBayKiBiG für jedes Kind, für das nach Art. 21 Abs. 1 BayKiBiG die staatliche Förderung gewährt wird. Stellen die Eltern einen Antrag auf Schulpflicht des Kindes, haben sie dies dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Zusätzlich hat der Freistaat Bayern das Bayer. Krippengeld mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eingeführt (Art. 23a BayKiBiG). Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit mtl. bis zu 100 € pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen.  
Das Bayer. Krippengeld erhalten nur Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Der Antrag und die Zahlungsabwicklung erfolgt durch die Eltern direkt über das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 01.12.2021 außer Kraft.

Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2023

Aiterhofen, 28.06.2023

gez.

Neumeier Alfons  
Erster Bürgermeister